



Gemeinde Langstedt

Gebührensatzung

für die Nutzung der Kindertagesstätte Langstedt

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen und des § 12 der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Langstedt wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Langstedt am 02.03.2022 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte in Langstedt erlassen:

§ 1 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden nach § 31 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren sollen nach Möglichkeit die Aufwendungen für die Betriebskosten mindestens zu einem Drittel decken.

(2) Die Gebührenschuldner haben die Möglichkeit, bei der Anmeldung dem Amt Eggebek einen Bankabruf für den Gebühreneinzug zu erteilen.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder ab dem 3. Lebensjahr ab 01.01.2022:

Betreuung 5,0 Stunden	141,00 €
Betreuung 5,5 Stunden	155,00 €
Betreuung 6,0 Stunden	169,00 €
Betreuung 6,5 Stunden	183,00 €
Betreuung 7,0 Stunden	198,00 €

Sporadisch verlängerte Früh- oder Spätbetreuung
Je ½ Std./Tag 2,50 €

Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder unter drei Jahren ab 01.01.2022:

Betreuung 5,0 Stunden	145,00 €
Betreuung 5,5 Stunden	159,50 €
Betreuung 6,0 Stunden	174,00 €
Betreuung 6,5 Stunden	188,50 €
Betreuung 7,0 Stunden	203,00 €

Sporadisch verlängerte Früh- oder Spätbetreuung
Je ½ Std./Tag 3,50 €

Die monatlichen Teilbeträge der Gebühren verändern sich bei Kindern unter drei Jahren mit dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres auf den Gebührensatz für Kinder ab drei Jahren.

(3) Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in einer Kindertageseinrichtung erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Teilnahmebeitrages oder der Gebühr durch den Träger. Die Richtlinien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Kreis Schleswig-Flensburg in der jeweils aktuellen Fassung finden Anwendung. Der Ermäßigungsantrag hat gemäß Formvordruck zu erfolgen. Dieser ist von dem Gebührenpflichtigen über das Sozialzentrum Eggebek vorzulegen, das die Anspruchsvoraussetzungen überprüft. Das Sozialzentrum Eggebek stellt eine Bescheinigung über die Höhe der Ermäßigung aus. Aufgrund dieser Bescheinigung wird eine entsprechende Gebührenermäßigung gewährt.

(4) Für das zweite beitragspflichtige Kind wird der Regelerternbeitrag um 50 % und für jedes weitere beitragspflichtige Kind um 100 %, unabhängig von der Höhe des Einkommens, herabgesetzt. Soweit die Einkommensgrenze unterschritten wird, ist von den nach Absatz 3 ermittelten Beträgen auszugehen.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.

(2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Wird ein Kind während des Kindertagesstättenjahres aufgenommen, besteht Beitragspflicht vom Aufnahmetag bis zum 31. Juli. Der erste Monat des Kindergartenjahres (August) gilt grundsätzlich als voller Monat.

(3) Wird ein Kind wegen Umzug, Krankheit oder aus einem anderen triftigen Grund abgemeldet, ist der volle Betrag bis zum Ende des Monats der Abmeldung zu zahlen.

(4) In anderen Fällen, wie bei vorübergehender Abwesenheit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, kann eine Beitragsbefreiung bzw. – ermäßigung nicht gewährt werden.

§ 4

Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres (31. Juli), für das die Aufnahme erfolgt ist. Ansonsten endet die Gebührenpflicht auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Satzung der Kindertagesstätte „Treenestrolche“ verwiesen.

§ 5

Gebührenschildner

(1) Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.

Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.12.2020 außer Kraft.

Langstedt, 03.03.2022

gez. Ralf Ketelsen

Gemeindesiegel

Ralf Ketelsen
Bürgermeister